



Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte

Gemeinde Ermatingen

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS**I. Beiträge für Natur- und Kulturobjekte**

Art. 1	Geschützte Kulturobjekte
Art. 2	Standortgerechte Bäume und Hecken

II. Schlussbestimmungen

Art. 3	Inkrafttreten
--------	---------------

I. Beiträge für Natur- und Kulturobjekte

Art. 1

Geschützte Kulturobjekte

¹Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekten sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

²Beiträge werden an Objekte geleistet, die im «Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte» oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.

³Anrechenbar sind nur Kosten für die Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Massgebliche Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege.

⁴In der Regel übernimmt die Gemeinde 10% der anrechenbaren Kosten.

Art. 2

Standortgerechte Bäume und Hecken

¹Für den Ersatz und die Neubepflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, standortgerechten Einzelbäumen, Alleen und Hecken übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Pflanzen und das Material, abzüglich anderweitiger Beiträge.

²Gesuche für die Gewährung von Beiträgen sind dem Gemeinderat vorgängig der Pflanzung einzureichen.

³Beitragsempfänger ist bei Naturprojekten der Bewirtschafter (wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet). Für die Kulturobjekte ist der Eigentümer Beitragsempfänger.

⁴Bei vorzeitiger freiwilliger Rodung von Bäumen und Hecken für welche Beiträge ausgerichtet worden sind, müssen die geleisteten Beiträge zurückerstattet werden.

⁵Die Rückerstattung der geleisteten Beiträge verringert sich dabei nach Ablauf von 3 Jahren jährlich um 10%.

II. Schlussbestimmungen

Art. 3

Inkrafttreten	¹Die Bestimmungen dieses Reglementes traten als Bestandteil der damaligen Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement für Bau und Umwelt per 1. Januar 2010 in Kraft. ²Die Beitrags- und Gebührenordnung vom 01. Januar 2010 wird per 01. Januar 2022 zugunsten einer neuen Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt. Die Bestimmungen betreffend die Beiträge über die geschützten Natur- und Kulturobjekte sind nicht Bestandteil der neuen Beitrags- und Gebührenordnung. Diese bleiben in Form dieses eigenständigen Reglementes in Kraft.
---------------	--

Von der Gemeindeversammlung entschieden am: 30. November 2009 /
24. November 2020

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiber